

Sitzung vom 20. Oktober 2015

Beschl. Nr. **2015-269**

P2.C Vorschriften, Gesetze, Verordnungen
Teilrevision Personalstatut (PeSta); Grundrechte, Gleichbehandlung und Neutralität

Ausgangslage

Die Bundesverfassung der Schweiz garantiert die Rechtsgleichheit (Art. 8 Abs. 1 BV), spricht ein Diskriminierungsverbot aus (Art. 8 Abs. 2 BV) und gewährleistet die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 Abs. 1 BV).

Grundrechte können in Konkurrenz zu einander geraten. Trägt ein/e Mitarbeitende/r beispielsweise ein sichtbares religiöses Symbol (was grundsätzlich durch die Glaubens- und Gewissensfreiheit geschützt ist), kann das religiöse Empfinden der Kundin/des Kunden (Einwohner/innen, Eltern etc.) verletzt werden. Die Kundinnen und Kunden sind aber ebenso in ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit geschützt.

Es ist darüber hinaus fragwürdig, wenn die Kundinnen und Kunden politischer Kundgebung durch Mitarbeitende (z.B. durch bedruckte Kleider) ausgesetzt sind, da sie sich dadurch diskriminiert fühlen können.

Es empfiehlt sich daher, eine allgemeingültige Regelung zu treffen, welche das neutrale Verhalten der Gemeindeangestellten verlangt.

Für die öffentliche Schule (nicht aber für andere Bereiche der Verwaltung) ist die Neutralität auf Verfassungsstufe vorgeschrieben, Art. 116 Abs. 2 KV.

Erwägungen

Wird von den Mitarbeitenden ein strikt neutrales Verhalten verlangt, werden sie in ihren Grundrechten eingeschränkt (z.B. Meinungsäusserungsfreiheit).

Die Einschränkung eines Grundrechts ist nur dann zulässig, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt bzw. die Grundrechte Dritter schützt und verhältnismässig ist (Art. 36 BV).

Voraussetzung jeder Einschränkung ist demzufolge ein referendumsfähiger Legislativerlass. Entsprechend soll das Personalstatut (Erlass des Grossen Gemeinderats) dahingehend geändert werden, dass die Mitarbeitenden zum verfassungsmässigen und neutralen Verhalten angehalten werden und gleichzeitig die Möglichkeit geschaffen wird, dass der Stadtrat Vorschriften zum Schutz der Grundrechte Dritter erlassen kann.

Das Personalstatut soll mit dieser Regelung ergänzt werden:

IV Pflichten der Angestellten

Art. 51a Grundrechte, Gleichbehandlung und Neutralität (neu)

¹ Mitarbeitende und Behörden beachten in ihrer Tätigkeit die verfassungsmässigen Grundrechte aller Menschen, insbesondere darf niemand wegen der Herkunft, Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung diskriminiert werden.

² Mitarbeitende verhalten sich in ihrer Tätigkeit neutral. Der Stadtrat kann zum Schutz der Grundrechte der Kundinnen und Kunden der Stadt Vorschriften zum neutralen Verhalten der Mitarbeitenden erlassen, namentlich den Verzicht auf politische, religiöse oder weltanschauliche Aussagen und Symbole bei Einrichtungen und der Kleidung vorschreiben.

Mit E-Mail vom 31.07.15 bestätigt das kantonale Gemeindeamt die Konformität dieser Vorschrift mit übergeordnetem Recht.

Der Schulpflege und der Sozialkommission wurde das Vernehmlassungsrecht gewährt. Beide Kommissionen stimmen der Teilrevision gemäss Erwägung zu.

Den anerkannten Personalverbänden steht bei grundsätzlichen Änderungen des Personalrechts von Gesetzes wegen ebenfalls das Vernehmlassungsrecht zu (Art. 48 Abs. 2 PeSta). Der einzige aktuell anerkannte Personalverband ist der Personalverein der Stadt Adliswil. Dieser ist seit dem 16. April 2015 mangels ordentlich besetztem Vorstand nicht handlungsfähig.

Auf Antrag der Verwaltungsleitung fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 47 Ziff. 13 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgenden

Beschluss:

- 1 Die Teilrevision des Personalstatuts vom 5. Juli 2000 wird gemäss Erwägung genehmigt.
- 2 Dem Gemeinderat wird beantragt:
 - 2.1 Das teilrevidierte Personalstatut gemäss Erwägung wird erlassen.
 - 2.2 Die Änderungen treten am 1. März 2016 in Kraft.
 - 2.3 Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
- 3 Dieser Beschluss ist öffentlich.

4 Mitteilung an:

- 4.1 Grosser Gemeinderat
- 4.2 Verwaltungsleitung
- 4.3 Ressortleitende
- 4.4 Schulpflege
- 4.5 Sozialkommission

Stadt Adliswil
Stadtrat



Harald Huber
Stadtpräsident



Andrea Bertolosi-Lehr
Stadtschreiberin